

# Entwurf - S T A T U T E N

des Vereins

## Interessengemeinschaft Grimseltunnel – Zusammenschluss der Schmalspurnetze

In der Absicht

- die bestehenden Schmalspurnetze im Norden und Westen (Zentralbahn und Montreux Berner Oberland Bahn) mit den Schmalspurnetzen im zentralen Alpenkamm (Matterhorn Gotthard Bahn und Rhätische Bahn) zu verbinden;
- die Realisierung der Grimselbahn voranzutreiben und bei den zuständigen Gremien einzufordern;
- den weiteren Ausbau der Infrastruktur der Schmalspurnetze im Schweizerischen Alpenraum voranzutreiben;
- attraktive Bahnverbindungen auf den Schmalspurnetzen im Interesse der touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung der betroffenen Regionen zu fördern;
- sich für eine optimale Infrastruktur, attraktives Rollmaterial, ein gutes Fahrplanangebot, eine hohe Dienstleistungsqualität und einen wirkungsvollen Marktauftritt der Schmalspurnetze im Schweizerischen Alpenraum einzusetzen;
- sich für eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen des Tourismus und der Berggebiete im Rahmen der politischen und administrativen Entscheidungsprozesse beim am Ausbau der Schmalspurnetze im Schweizerischen Alpenraum zu engagieren;

gibt sich die «**Interessengemeinschaft Grimseltunnel – Zusammenschluss der Schmalspurnetze**» die nachstehenden Statuten.

### I. ZWECK

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Grimseltunnel - Zusammenschluss der Schmalspurnetze« besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Innertkirchen (BE).

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Ausarbeitung und die Realisierung des Projekts «Grimselbahn» zur Schaffung eines zusammenhängenden, den schweizerischen Alpenraum verbindenden Schmalspurnetzes sowie die weitere Verknüpfung, den Ausbau und die Verbesserung der bestehenden Schmalspurnetze im Schweizerischen Alpenraum.

Der Verein strebt dieses Ziel namentlich an durch:

- die Zusammenführung aller am Vereinsziel interessierten Kreise in den Kantonen Waadt, Freiburg, Bern, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Wallis, Uri, Tessin und Graubünden;
- die Koordination der Arbeiten unter den beteiligten Organisationen, Verbänden und Ämtern;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Politik für die Realisierung und Verbesserung eines möglichst grossen, zusammenhängenden Schmalspurnetzes im Schweizerischen Alpenraum;

- die Wahrnehmung der Interessen für ein umfassendes Schmalspurnetzes im Schweizerischen Alpenraum, insbesondere auch durch die Realisierung der «Grimselbahn».

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 2 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

### Art. 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

### Art. 4 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsstatuten verstösst. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird 30 Tage nach der zweiten Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

### Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **III. ORGANE**

### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

## 1. Generalversammlung

### Art. 8 Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Juni statt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Traktanden.

Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt werden. Diese hat spätestens innerhalb von 60 Tagen seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

### Art. 9 Ablauf

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin und bei deren Verhinderung durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen.

### Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Behandlung von Ausschlussrekursen;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten oder durch den Vorstand zugewiesen sind.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch eine dafür bezeichnete Person aus.

### Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Es werden nur Geschäfte behandelt, welche ordnungsgemäss traktandiert sind.

### Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **2. Vorstand**

### Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und den weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger bzw. Vorgängerinnen.

### Art. 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und deren Kompetenzen festlegen.

### Art. 15 Vertretung des Vorstands

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

### Art. 16 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin und bei Verhinderung durch die Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern und zwar in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

#### Art. 17 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und nimmt die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

### **3. Revisionsstelle**

#### Art 18 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar.

#### Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins im Allgemeinen und die Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

#### Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der a.o. Generalversammlung der IG Grimselbahn bzw. neu der „Interessengemeinschaft Grimseltunnel - Zusammenschluss der Schmalspurnetze« vom 24. September 2021 genehmigt. Sie treten mit der Annahme per sofort in Kraft.

Innertkirchen,

Für die IG Grimselbahn

Gerhard Fischer, Präsident

Herbert Volken, Vizepräsident